

CLUB EHEMALIGER LERNENDE HUBER+SUHNER AG, WERK PFÄFFIKON

Version	Änderung	Datum	Autor	Bemerkungen
00	Erstausgabe erstellt	08.04.2001	Roli Berli	
01	Clubnamen geändert	25.03.2011	Daniel Gasser	Beschluss GV 2011
02	Art. 14 angepasst	06.09.2017	Daniel Gasser	Beschluss GV 2017

STATUTEN

I. Allgemeines

- Art. 1 Der Club ehemaliger Lernende HUBER+SUHNER ist ein Verein im **Rechtsnatur**
Sinne von Art. 66 ff des ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des Clubs ist Pfäffikon. **Sitz**
- Art. 3 Der Club bezweckt die Zusammenfassung der ehemaligen **Zweck**
Lehrtöchter, Lehrlinge und Lernende, sowie die ehemaligen
Lehrmeister/innen des Lehrlingswesens der Firma HUBER+SUHNER
AG des Werkes Pfäffikon (H+S), und damit die Aufrechterhaltung
und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
in- und ausserhalb des Betriebes. Der Kontakt mit dem Nachwuchs
wird über die Abteilung Lehrlingsausbildung sichergestellt.
- Art. 4 Die Erreichung dieses Ziels wird gefördert durch:
a) den Versand der Firmenzeitung „HUSZYTIG“ an alle Mitglieder
b) gemeinsame Anlässe und Exkursionen

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Club besteht aus: **Mitglieder**
a) Aktivmitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) Gönnern
- Art. 6 Die Aktivmitgliedschaft können alle ehemaligen Lehrtöchter, **Aufnahme**
Lehrlinge und Lernende, sowie die ehemaligen Lehrmeister/innen
des Lehrlingswesens, mit Einzahlung des Mitgliederbeitrages
erwerben.
Ehrenmitglieder werden von der GV mit Zweidrittelmehrheit er-
nannt.
Aktivmitglieder können alle aktiven und ehemaligen Leiter und
Leiterinnen Lehrlingswesens sowie Lehrmeister und
Lehrmeisterinnen H+S Pfäffikon werden, die während mind. 2
Jahren im Lehrlingswesen aktiv mitgearbeitet haben
(Lehrlingslager etc.)
Als Bindeglied zur aktuellen Lehrlingsausbildung H+S kann der
Leiter Lehrlingsausbildung H+S Pfäffikon die Aktivmitgliedschaft
erwerben.

- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt: **Austritt**
- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zu Händen der GV
 - b) durch Ausschluss, bei Nichterfüllen der Beitragspflicht. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen, frühestens jedoch sechs Monate nach Verfall des Zahlungstermins.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 a) Alle Mitglieder geniessen aktives Wahlrecht. **Rechte**
- b) Alle Mitglieder geniessen das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese sind schriftlich bis spätestens am 31.12. des entsprechenden Jahres dem Vorstand zu unterbreiten.
- c) Die Aktivmitglieder können jederzeit Einblick in die Geschäfte des Clubs verlangen.
- d) Jedes Mitglied hat auch Anrecht auf die Zustellung der Firmenzeitung „HUSZYTIG“.
- Art. 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet: **Pflichten**
- a) die vom Vorstand einberufenen Versammlungen nach Möglichkeit zu besuchen sowie
 - b) die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und
 - c) die Beitragspflicht zu erfüllen
- Art. 10 Aus der Mitgliedschaft erwächst folgende finanzielle Verpflichtung: **Beitrag**
- Jahresbeitrag zu. **Fr. 25.—** je Mitglied.
Ehren- sowie die Vorstandsmitglieder haben keine Beitragspflicht.

IV. Leitung und Verwaltung

- Art. 11 a) Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. **Organe**
- b) Sie wird vom Vorstand einberufen.
- c) Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Art. 12 Der Club wird vom Vorstand zu den ordentlichen Generalversammlungen einberufen, welche jährlich jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfinden. **Generalversammlung**
- Art. 13 Die Traktanden der GV lauten:
- 1. Wahl der Stimmezähler
 - 2. Protokoll
 - 3. Mutationen
 - 4. Bericht des Präsidenten
 - 5. Kassabericht
 - 6. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 7. Wahlen
 - a) des Vorstandes (alle 3 Jahre)

		<ul style="list-style-type: none"> b) der Rechnungsrevisoren (alle Jahre 1 Revisor) 8. Anträge 9. Allgemeine Umfrage 10. Verschiedenes 	
Art. 14	Zur Leitung der Geschäfte des Clubs besteht ein Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, die von der GV für drei Jahre gewählt werden. Der Präsident und der Kassier werden von der GV bestimmt; der Vorstand konstituiert sich selbst nach folgender Aufteilung:		Vorstand
	<ul style="list-style-type: none"> 1. Präsident 2. Kassier 3. Aktuar 		
	Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, können noch zusätzliche Funktionen besetzt werden, ansonsten übernehmen die vorhandenen Vorstandsmitglieder diese Tätigkeiten. Dies wären:		
	<ul style="list-style-type: none"> 4. Vizepräsident 5. Beisitzer 		
Art. 15	Der Vorstand soll bestrebt sein, mit den Instanzen der Lehrfirma in gutem Einvernehmen zu sein.		
Art. 16	Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen sowie gegenüber Dritten vor Gericht.		
Art. 17	Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Vereinsführung erfordern.		
Art. 18	Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt durch eine Rücktrittserklärung, die spätestens bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden muss.		
Art. 19	Der Präsident beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er hat Einsichtsrecht in alle Bücher und den Stichtenscheid in allen Sitzungen. Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.		Präsident
Art. 20	Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er hat zu Händen der Generalversammlung die Bilanz aufzustellen.		Kassier
Art. 21	Der Aktuar führt die allgemeine Vereinskorespondenz und protokolliert sämtliche Versammlungen und Sitzungen.		Aktuar
Art. 22	Die Bilanz wird von zwei Revisoren geprüft. Diese sowie ein Ersatzmann werden ebenfalls an der GV für zwei Jahre gewählt.		Revisoren
Art. 23	Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel in der „HUSZYTIG“; für rechtzeitige Eingabe ist der Vorstand besorgt.		Publikation

V. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|--|------------------|
| Art. 24 | Die Annahme oder die Abänderung der vorliegenden Statuten sind der GV vorbehalten, ebenso die eventuelle Auflösung des Clubs. Diesbezügliche Anträge sind spätestens bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Entscheide sind mit Zweidrittelmehrheit zu fällen. | Statuten |
| Art. 25 | Die Aktiven gehen bei Auflösung in den Besitz der praktischen Lehrlingsausbildung über. | Auflösung |
| Art. 26 | Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 1. September 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. März 2001 genehmigt sowie die bisherigen Statutenänderungen. | |

Pfäffikon, 6. September 2017

Daniel Gasser



Präsident

Marianne Indergand



Aktuarin